

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt  
gemäß Verteiler

Bearbeiter: Herr Reuther  
Telefon: 0385 / 588-6463  
E-Mail: j.reuther@lm.mv-regierung.de  
AZ: 580-04200-2013/012-012  
Schwerin, 21.04.2021

## **Prüfung des abfallwirtschaftlichen Bedarfs in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 2 und 3 KrWG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 4 der DepV für Deponien der Deponieklassen 0 bis II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren hat der Antragsteller vor dem Hintergrund des planungsrechtlichen Rechtfertigungserfordernisses und des § 19 Absatz 1 Nummer 4 DepV Darlegungen zum abfallwirtschaftlichen Bedarf der beantragten Deponie zu tätigen (sogenannte Bedarfsbegründung). Der Antragsteller hat darzulegen, dass für die Ablagerung der für die Deponie vorgesehenen Abfälle ein tatsächlicher Bedarf an diesem Standort besteht (vgl. Jarass/Petersen-Fellenberg/Schiller, KrWG, § 36 Rn. 74).

Zuständige Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörden sind nach § 3 Nummer 1 AbfZustVO M-V die örtlich zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Bei der Prüfung des abfallwirtschaftlichen Bedarfs haben diese das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in seiner Funktion als technische Fachbehörde (vgl. § 29 Absatz 2 AbfWG M-V und § 6 Absatz 2 Satz 1 LOG M-V) zu beteiligen. Bereits vor der Antragsstellung sollte das verfahrensführende Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) das LUNG einbeziehen, damit formelle und inhaltliche Modalitäten der Bedarfsbegründung bereits frühzeitig zwischen den Behörden und dem potentiellen Antragsteller geklärt werden können.

Das LUNG prüft nach Vorlage der Bedarfsbegründung des Antragstellers durch das verfahrensführende StALU im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Schlüssigkeit der vom

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-6024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Antragsteller in der Bedarfsbegründung getätigten Angaben zu den erwarteten Ablagemengen auf der beantragten Deponie, insbesondere, ob

- a) die gemeldeten Abfälle aktuell nicht Gegenstand anderweitiger abfallrechtlicher Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind,
- b) mit dem dargestellten Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung in Mecklenburg-Vorpommern gerechnet werden kann<sup>1</sup>,
- c) für den Antragsteller künftig Zugriffsmöglichkeiten (keine entgegenstehenden Überlassungs- und Andienungspflichten sowie Nachweis des Vorhandenseins der Abfälle) auf die benannten Abfälle bestehen können,
- d) die benannten Abfälle zur Ablagerung auf der beantragten Deponie grundsätzlich stofflich geeignet sein können,
- e) unter Beachtung der Abfallhierarchie keine vorrangige Verwertung der Abfälle längerfristig möglich und zumutbar ist sowie
- f) für die gemeldeten Abfälle keine anderweitigen zumutbaren Beseitigungsmöglichkeiten, insbesondere auf schon vorhandenen Deponieflächen im Land, längerfristig zur Verfügung stehen.

Da sich die Prüfung überwiegend auf zukünftige Sachverhalte bezieht, kann hier insoweit regelmäßig lediglich eine Prognose in Form einer fachgutachterlichen Stellungnahme durch das LUNG gestellt werden. Vor allem im Hinblick auf die Aspekte des Abfallaufkommens, der Zugriffsmöglichkeiten und der grundsätzlichen stofflichen Eignung wird damit im Regelfall nur eine begrenzte Prüftiefe ermöglicht.

Soweit alternative Entsorgungswege zu betrachten sind, ist zu beachten, dass diese einem abfallwirtschaftlichen Bedarf nur dann entgegenstehen können, wenn die anzustellende behördliche Prognose ergibt, dass die jeweiligen Entsorgungswege in gesicherter Weise, also insbesondere unabhängig von der konkreten Marktsituation, längerfristig zur Verfügung stehen. Es ist nicht entscheidend, ob sich die erstellte behördliche Prognose später als richtig erweist. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Prognose schlüssig mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln der Behörde unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände erstellt, der Sachverhalt von ihr zutreffend sowie vollständig ermittelt und das gefundene Ergebnis nachvollziehbar begründet wurde.

Die Prüfungen des LUNG beziehen sich dabei allein auf den erwarteten Bedarf der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der beantragten Deponie am konkreten Standort. Inwieweit auf der beantragten Deponie auch Abfälle verwertet werden können oder sollen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

---

<sup>1</sup> Es können für Deponien der Deponieklassen 0 und I nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 bis 4 ausnahmsweise auch Abfälle, die außerhalb von M-V anfallen, im Bedarfsnachweis berücksichtigt werden. Hierbei können Abfälle aus anderen Bundesländern anerkannt werden, die in (Land)-Kreisen oder bei Stadtstaaten im gesamten Landesgebiet anfallen, sofern diese (Land)-Kreise oder Stadtstaaten in einem Umkreis von bis zu etwa 50 km vom geplanten Deponiestandort entfernt liegen. Die Prüfpunkte a) sowie c) bis f) sind auch in diesen Fällen zu erfüllen. Der Antragsteller hat hierfür die zuständigen Behörden im Bundesland des Abfallanfalls zu kontaktieren und die Ergebnisse zu den vorgenannten Prüfpunkten darzustellen sowie anhand geeigneter Unterlagen (mindestens Benennung der kontaktierten Behörden) und Nachweise (z.B. Ausschlusslisten) glaubhaft zu machen.

Durch das LUNG ist nicht die Frage zu beantworten, ob und inwieweit der prognostizierte Ablagerungsbedarf überhaupt die Errichtung und den Bau der beantragten Deponie rechtfertigt. Diese Bewertung bleibt im Weiteren dem verfahrensführenden StALU vorbehalten.

Die fachgutachterliche Stellungnahme des LUNG besteht aus einem Sachstandsbericht, einer fachlichen Stellungnahme und einem zusammenfassenden Votum zum prognostizierten Ablagerungsbedarf auf der beantragten Deponie. Das LUNG übermittelt seine fachgutachterliche Stellungnahme nebst einer Abschrift der zugehörigen Prüfunterlagen, einschließlich der selbst eingeholten behördlichen Auskünfte, an das verfahrensführende StALU.

Dieses entscheidet pflichtgemäß nach sachlichen Gesichtspunkten, ob und inwieweit es sich der fachgutachterlichen Stellungnahme des LUNG anschließt. Das zuständige StALU ist an die Stellungnahme und das Votum des LUNG nicht gebunden. Es ist insbesondere nicht gehindert, eigenständige Ermittlungen und Bewertungen anzustellen.

Treten nach Fertigstellung einer fachgutachterlichen Stellungnahme durch das LUNG, jedoch vor Erlass der fachplanerischen Zulassungsentscheidung, neue Tatsachen zu Tage, die Auswirkungen auf den prognostizierten Ablagerungsbedarf auf der beantragten Deponie haben können, beteiligt das zuständige StALU das LUNG erneut. Denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des abfallwirtschaftlichen Bedarfs ist der Erlass der Zulassungsentscheidung. Auch in diesem Fall fertigt das LUNG wie im Rahmen einer Erstbeteiligung eine fachgutachterliche Stellungnahme bestehend aus einem Sachstandsbericht, einer fachlichen Stellungnahme und einem zusammenfassenden Votum zum prognostizierten Ablagerungsbedarf.

Die StÄLU übermitteln unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz für in der Betriebsphase befindliche Deponien fortlaufend alle bestandskräftigen Bescheide oder Bestimmungen, die Aussagen zum Ablagerungsbedarf oder zu den zur Ablagerung oder Verwertung zugelassenen Abfallarten und Abfallmengen beinhalten, nachrichtlich an das LUNG. Sie informieren das LUNG zudem rechtzeitig über Planungen zur Errichtung oder Änderung von Deponien, im letzten Fall aber nur soweit damit eine Änderung der zur Ablagerung oder Verwertung zugelassenen Abfallarten und Abfallmengen einhergeht.

Ich bitte um Beachtung.

Festlegungen im Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.06.2014 mit dem Aktenzeichen V-580-04200-201 3/012-002 zur „Prüfung des abfallwirtschaftlichen Bedarfs in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 2 und 3 KrWG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 4 der DepV“ werden hiermit aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Bei weiteren Fragen stehen die Kollegen des Referates Abfallwirtschaft und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jens Reuther